

## Amtliche Bekanntmachungen der Hansestadt Osterburg (Altmark)

- des Gemeindevahlleiter und Stellvertreter zur Wahl des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin **Seite 5**
- Beschluss des Stadtrates, Termine zur Wahl des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin **Seite 5**
- Stellenausschreibung für die Direktwahl des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin der Hansestadt Osterburg (Altmark) **Seite 5**
- Bildung der Wahlvorstände für die Bürgermeisterwahl am 03. Juni 2018 **Seite 6**
- Bildung des Gemeindevahlausschusses für die Bürgermeisterwahl am 03. Juni 2018 **Seite 6**
- über die Termine der Gewässerschau 2018 des Unterhaltungsverband Uchte **Seite 6**
- über den Planfeststellungsbeschluss des Landesverwaltungsamtes, Referat Planfeststellungsverfahren **Seite 6-7**

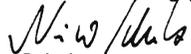
### Öffentliche Wahlbekanntmachung

Gemäß § 3 Abs. 1 Kommunalwahlordnung des Landes Sachsen-Anhalt vom 24.02.1994 in der zurzeit gültigen Fassung wird hiermit der Gemeindevahlleiter der Hansestadt Osterburg (Altmark) und sein Stellvertreter für die

**Wahl des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin**  
am 03. Juni 2018 und der eventuellen Stichwahl am 17. Juni 2018 bekanntgemacht.

Gemeindevahlleiter	Dienstanschrift:	Herr Detlef Kränzel Hansestadt Osterburg (Altmark) Ernst-Thälmann-Straße 10 39606 Hansestadt Osterburg (Altmark)
Stellvertreter	Dienstanschrift:	Herr Matthias Frank Hansestadt Osterburg (Altmark) Kleiner Markt 7 39606 Hansestadt Osterburg (Altmark)

Hansestadt Osterburg (Altmark), den 24.02.2018

  
Nico Schulz  
Bürgermeister

### Öffentliche Bekanntmachung

Gemäß § 6 Abs. 2 Satz 1 und 2 Kommunalwahlgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KWG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.02.2004 (GVBl. LSA S. 92), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 17.06.2014 (GVBl. LSA S. 288, 333), gebe ich folgendes bekannt:

Der Stadtrat der Hansestadt Osterburg (Altmark) hat auf der Grundlage des § 5 Abs. 2 Satz 2 KWG LSA auf seiner Sitzung am 09.11.2017 beschlossen, dass

**die Wahl des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin der Hansestadt Osterburg (Altmark)**  
**am Sonntag, dem 03. Juni 2018, in der Zeit von 09:00 Uhr bis 18:00 Uhr, und**  
**eine eventuell erforderliche Stichwahl**  
**am Sonntag, dem 17. Juni 2018, in der Zeit von 09:00 Uhr bis 18:00 Uhr, stattfinden.**

Gemäß § 38a der Kommunalwahlordnung Land Sachsen-Anhalt (KWO LSA) vom 24.02.1994 (GVBl. LSA S. 338, 435), zuletzt geändert durch Verordnung vom 27.11.2015 (GVBl. LSA S. 573), sind Staatsangehörige aus anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union nach den für Deutsche geltenden Voraussetzungen wahlberechtigt und wählbar. Sie sind nicht wählbar, wenn sie nach den deutschen oder den Rechtsvorschriften des Staates, dessen Staatsangehörigkeit sie besitzen, vom Wahlrecht ausgeschlossen sind oder sie infolge Richterspruchs die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter verloren haben.

Bewerben sich Staatsangehörige aus anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union um das Amt des/der Bürgermeisters/Bürgermeisterin, so haben sie mit der Bewerbung gegenüber der Gemeinde eine entsprechende Versicherung nach dem Muster der Anlage 8b (KWO LSA) vorzulegen.

Hansestadt Osterburg (Altmark), den 24.02.2018

  
Detlef Kränzel  
Gemeindevahlleiter

## Öffentliche Bekanntmachung

### Stellenausschreibung für die Direktwahl des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin der Hansestadt Osterburg (Altmark)

In der Hansestadt Osterburg (Altmark) ist die hauptamtliche Stelle des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin ab dem 17.11.2018 durch Direktwahl neu zu besetzen.

Gesucht wird eine engagierte, kreative und verantwortungsbewusste Persönlichkeit, die in der Lage ist, die Verwaltung bürgernah und wirtschaftlich zu führen und vertrauensvoll mit dem Stadtrat, den Ortschaftsräten, den örtlichen Vereinen, Verbänden, Institutionen und der heimischen Wirtschaft zusammenzuarbeiten.

Die Hansestadt Osterburg (Altmark) ist eine Einheitsgemeinde mit 11 Ortschaften und einer Größe von 22.974 ha. Per 31.12.2015 lebten 10.076 Einwohner in der Hansestadt.

Die **Wahl** des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin findet **am Sonntag, dem 03. Juni 2018**, und eine **eventuell erforderliche Stichwahl am Sonntag, dem 17. Juni 2018**, statt.

Die Amtszeit des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin beträgt gemäß § 61 Abs. 1 Kommunalverfassungsgesetz Land Sachsen-Anhalt (KVG LSA) sieben Jahre.

Die Besoldung des hauptamtlichen Bürgermeisters/der hauptamtlichen Bürgermeisterin richtet sich nach der Kommunalbesoldungsverordnung für das Land Sachsen-Anhalt. Zusätzlich wird eine Dienstaufwandsentschädigung gezahlt. Mit der Wahl wird die Mitgliedschaft im Stadtrat begründet. Gleichzeitig ist die gewählte Person Leiter/ Leiterin der Stadtverwaltung.

#### Einreichung von Bewerbungen:

Die Einreichungsfrist für die Bewerbungen beginnt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung und **endet am 07.05.2018, um 18:00 Uhr**.

Die Bewerbungen sind während dieser Frist schriftlich einzureichen und können nur innerhalb dieser Frist zurückgenommen werden.

Die Bewerbung muss mindestens enthalten:

Den Namen, den Vornamen, den Beruf, den Tag der Geburt und die Hauptwohnung des Bewerbers/ der Bewerberin. Wird der Bewerber/die Bewerberin von einer Partei oder Wählergemeinschaft unterstützt, ist auch diese anzugeben.

Die Bewerbung für das Amt muss auf der Grundlage des § 30 Abs. 2 Kommunalwahlgesetz Land Sachsen-Anhalt (KWG LSA) von mindestens 1 % der Wahlberechtigten persönlich und handschriftlich, hier von 88 Wahlberechtigten, der Einheitsgemeinde Hansestadt Osterburg (Altmark) unterschrieben sein. Für Bewerber(innen), die durch eine Partei oder Wählergruppe unterstützt werden, gelten die Regelungen des § 21 Abs. 10 Satz 1 KWG LSA entsprechend.

Der/die Bewerber/in einer Partei oder Wählergruppe muss von den wahlberechtigten Mitgliedern dieser Partei oder Wählergruppe in geheimer Abstimmung gewählt worden sein (§ 24 Abs. 1 KWG LSA).

Bewirbt sich der Amtsinhaber/die Amtsinhaberin erneut, sind keine Unterstützungsunterschriften notwendig.

Wählbar zum Bürgermeister/zur Bürgermeisterin sind Deutsche im Sinne von Artikel 116 Grundgesetz und Staatsangehörige anderer Mitgliedsstaaten der Europäischen Union, die die Gewähr dafür bieten, dass sie jederzeit für die freiheitlich demokratische Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes und der Landesverfassung eintreten, und die nicht vom Wahlrecht ausgeschlossen sind oder infolge Richterspruchs die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter verloren haben.

Die Bewerber/innen um das Amt des hauptamtlichen Bürgermeisters/der hauptamtlichen Bürgermeisterin müssen am Wahltag das 21. Lebensjahr vollendet, dürfen aber noch nicht die Altersgrenze von 65 Lebensjahren erreicht haben.

Die in § 41 Abs. 1 Nr. 2 bis 7, Abs. 2 und Abs. 3 Nr. 2 bis 6 KWG LSA Genannten können nicht gleichzeitig Bürgermeister/in sein. Eine Person darf nicht in mehreren Gemeinden Bürgermeister/in sein. Der/die Bürgermeister/in kann nicht gleichzeitig Ortschaftsratsmitglied einer Ortschaft der Hansestadt Osterburg (Altmark) sein.

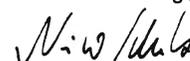
Alle erforderlichen Formblätter und Anlagen sind zu erhalten in der

Hansestadt Osterburg  
Ordnungsamt  
Kleiner Markt 7 (Rathaus)  
39606 Hansestadt Osterburg (Altmark).

Es wird erbeten, die Bewerbungen formlos unter nachfolgend aufgeführter Adresse einzureichen:

Hansestadt Osterburg (Altmark)  
Bürgermeisterwahl 2018  
Ernst-Thälmann-Straße 10  
39606 Hansestadt Osterburg (Altmark)

Hansestadt Osterburg (Altmark), den 24.02.2018

  
Nico Schulz  
Bürgermeister

Bildung der **Wahlvorstände** für die **Bürgermeisterwahl** am 03. Juni 2018

**Aufforderung**

an die im Wahlgebiet vertretenen Parteien und Wählergruppen, Wahlberechtigte des Wahlgebietes als Beisitzer für die **Wahlvorstände** der Hansestadt Osterburg (Altmark) vorzuschlagen

Gemäß § 12 Kommunalwahlgesetz LSA (KWG LSA) in Verbindung mit § 6 Kommunalwahlordnung LSA (KWO LSA) wird für die Hansestadt Osterburg (Altmark) für jeden Wahlbezirk ein Wahlvorstand gebildet, insgesamt werden dreizehn Wahlvorstände und ein Briefwahlvorstand gebildet.

Die Wahlvorstände bestehen aus dem Wahlvorsteher als Vorsitzenden und zwei bis acht Beisitzern, die vom Gemeindevorstand nach Ablauf der Vorschlagsfrist berufen werden.

Die Wahlvorstände werden für die Bürgermeisterwahl am 03. Juni 2018 sowie für die ggf. am 17. Juni 2018 stattfindende Stichwahl berufen.

Die Beisitzer werden aus den Wahlberechtigten des Wahlgebietes berufen. Nach § 9 Abs. 1 KWG LSA kann ein Beschäftigter der Gemeinde auch dann zu einem Beisitzer eines Wahlvorstandes berufen werden, wenn er nicht im Wahlgebiet wohnt. Auch können nach § 10 Abs. 1a KWG LSA unbefristet Beschäftigte der im Wahlgebiet ansässigen Behörden und Einrichtungen des Landes oder einer der Aufsicht des Landes unterstehenden juristischen Person des öffentlichen Rechts zu Beisitzern der Wahlvorstände berufen werden, wenn sich nicht genügend Wahlberechtigte finden lassen.

Gemäß § 13 Absatz 1 KWG LSA sind die Beisitzer der Wahlvorstände ehrenamtlich tätig. Wahlbewerber und Vertrauenspersonen für Wahlvorschläge können nach § 13 Abs. 2 KWG LSA kein Wahlehenamt innehaben. Für die Berufung zu diesem Ehrenamt gelten darüber hinaus die Vorschriften des § 13 Abs. 3 des KWG LSA.

Ich bitte die Parteien und Wählergruppen, mir **bis zum 29. März 2018**

Vorschläge für die Berufung der Beisitzer für die Wahlvorstände zu unterbreiten.

Sollten bis zu diesem Zeitpunkt keine oder nicht genügend Vorschläge vorliegen, werde ich die Beisitzer aus den Reihen der Wahlberechtigten des Wahlgebietes berufen.

Hansestadt Osterburg (Altmark), den 24.02.2018

Detlef Kränzel  
Gemeindevorstand



Bildung des **Gemeindevorstandes** für die **Bürgermeisterwahl** am 03. Juni 2018

**Aufforderung**

an die im Wahlgebiet vertretenen Parteien und Wählergruppen, Wahlberechtigte des Wahlgebietes als Beisitzer und als stellvertretende Beisitzer für den **Wahlvorstand** der Hansestadt Osterburg (Altmark) vorzuschlagen

Gemäß § 10 Kommunalwahlgesetz LSA (KWG LSA) in Verbindung mit § 4 Kommunalwahlordnung LSA (KWO LSA) wird für die Hansestadt Osterburg (Altmark) ein Gemeindevorstand gebildet.

Der Gemeindevorstand besteht aus dem Gemeindevorstand als Vorsitzenden sowie zwei bis sechs Beisitzern, die vom Gemeindevorstand nach Ablauf der Vorschlagsfrist berufen werden. Für jeden Beisitzer wird ein Stellvertreter berufen.

Der Gemeindevorstand wird für die Bürgermeisterwahl am 03. Juni 2018 sowie für die ggf. am 17. Juni 2018 stattfindende Stichwahl berufen.

Die Beisitzer und deren Stellvertreter werden aus den Wahlberechtigten des Wahlgebietes berufen. Nach § 9 Abs. 1a KWG LSA kann ein Beschäftigter der Gemeinde auch dann zu einem Beisitzer des Wahlvorstandes berufen werden, wenn er nicht im Wahlgebiet wohnt. Auch können nach § 10 Abs. 1a KWG LSA unbefristet Beschäftigte der im Wahlgebiet ansässigen Behörden und Einrichtungen des Landes oder einer der Aufsicht des Landes unterstehenden juristischen Person des öffentlichen Rechts zu Beisitzern der Wahlvorstände berufen werden, wenn sich nicht genügend Wahlberechtigte finden lassen. Gemäß § 13 Abs. 1 KWG LSA stellt das Mitwirken der Beisitzer und Stellvertreter im Wahlvorstand ein Wahlehenamt dar. Wahlbewerber und Vertrauenspersonen für Wahlvorschläge können nach § 13 Abs. 2 KWG LSA kein Wahlehenamt innehaben. Für die Berufung zu diesem Ehrenamt gelten darüber hinaus die Vorschriften des § 13 Abs. 3 des KWG LSA.

Ich bitte die Parteien und Wählergruppen, mir **bis zum 29. März 2018**

Vorschläge für die Berufung der Beisitzer und ihrer Stellvertreter für den Wahlvorstand zu unterbreiten. Sollten bis zu diesem Zeitpunkt keine oder nicht genügend Vorschläge vorliegen, werde ich die Beisitzer und deren Stellvertreter aus den Reihen der Wahlberechtigten des Wahlgebietes berufen.

Hansestadt Osterburg (Altmark), den 24.02.2018

Detlef Kränzel  
Gemeindevorstand



**Unterhaltungsverband „Uchte“**

**Gewässerschauen 2018**

<b>Schaubezirk: Grassau</b> Dienstag, den 27.02.2018	Treffpunkt: 8.00 Uhr	Hof Agrar-Gen., Dorfstr. 15 Grassau
<b>Schaubezirk: Stendal</b> Donnerstag, den 01.03.2018	Treffpunkt: 8.00 Uhr	Geschäftsstelle des Unterhaltungsverbandes „Uchte“ in Stendal
<b>Schaubezirk: Vinzelberg</b> Dienstag, den 06.03.2018	Treffpunkt: 8.00 Uhr	Freiwillige Feuerwehr Volgfelde
<b>Schaubezirk: Arneburg</b> Donnerstag, den 08.03.2018	Treffpunkt: 8.00 Uhr	Milchviehanlage Lindtorf
<b>Schaubezirk: Groß Schwechten</b> Dienstag, den 13.03.2018	Treffpunkt: 8.00 Uhr	Dorfgemeinschaftshaus Gr. Schwechten
<b>Schaubezirk: Goldbeck</b> Donnerstag, den 15.03.2018	Treffpunkt: 8.00 Uhr	Klein Schwechten gegenüber der Gaststätte „Schwechtener Heide“
<b>Schaubezirk: Tangermünde</b> Dienstag, den 20.03.2018	Treffpunkt: 8.00 Uhr	Gaststätte „Sievert“, Bindfelde
<b>Schaubezirk: Dahlen</b> Donnerstag, den 22.03.2018	Treffpunkt: 8.00 Uhr	Kirchplatz Dahlen
<b>Schaubezirk: Uenglingen</b> Dienstag, den 27.03.2018	Treffpunkt: 8.00 Uhr	Gemeindebüro Uenglingen

**Öffentliche Bekanntmachung des Landesverwaltungsamtes, Referat Planfeststellungsverfahren (Referat 308) über die Zustellung des Planfeststellungsbeschlusses gemäß § 1 Abs. 1 Satz 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes Sachsen-Anhalt i. V. m. § 74 Abs. 5 des Verwaltungsverfahrensgesetzes**

Planfeststellung für den Neubau der BAB 14 VKE 2.1 nördlich der Anschlussstelle Uenglingen bis Anschlussstelle Osterburg (von Bau-km 0+000 bis Bau-km 18+230,622) in den Gemarkungen Ballerstedt, Belkau, Borstel, Erleben, Groß Schwechten, Häsewig, Krumke, Neuendorf am Speck, Osterburg, Peulingen, Rochau, Schernikau, Schinne, Stendal und Storbeck im Landkreis Stendal

**I. Planfeststellungsbeschluss**

Mit dem Planfeststellungsbeschluss des Landesverwaltungsamtes vom 12.02.2018, Az.: 308.6.2-31027-F7.11, ist der Plan für den Neubau der BAB 14 in der VKE 2.1 nördlich der Anschlussstelle Uenglingen bis Anschlussstelle Osterburg (von Bau-km 0+000 bis Bau-km 18+230,622) gemäß § 17 Satz 1 Bundesfernstraßengesetz (FStrG), in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Juni 2007 (BGBl. I S. 1206), das zuletzt durch Art. 17 des Gesetzes vom 14. August 2017 (BGBl. I S. 3122) geändert worden ist, in Verbindung mit § 1 des Gesetzes zur Beschleunigung der Planungen für Verkehrswege in den neuen Ländern sowie im Land Berlin (Verkehrswegeplanungsbeschleunigungsgesetz – VerkPBG), vom 16. Dezember 1991 (BGBl. I S. 2174), das zuletzt durch Artikel 464 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474) geändert worden ist, sowie § 1 Abs. 1 Satz 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes Sachsen-Anhalt (VwVfG LSA) vom 18. November 2005 (GVBl. LSA 2005, 698, 699), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 26. März 2013 (GVBl. LSA S. 134, 143) geändert worden ist, in Verbindung mit § 74 Abs. 1 Satz 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) vom 23. Januar 2003 (BGBl. I S. 102), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Juli 2017 (BGBl. I S. 2745) m.W.v. 29.07.2017, festgestellt worden.

In diesem Planfeststellungsverfahren ist gemäß § 3b Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung vom 24.2.2010 (UVPG) in Verbindung mit Nr. 14.3 der Anlage 1 zu § 3 UVPG eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt worden. Sie ist im Planfeststellungsbeschluss enthalten.

## II.

Da mehr als 50 Zustellungen des Planfeststellungsbeschlusses vorzunehmen wären, wird die Zustellung gemäß § 74 Abs. 5 VwVfG durch die öffentliche Bekanntmachung ersetzt.

Je eine Ausfertigung des Planfeststellungsbeschlusses liegt zusammen mit einer Ausfertigung der festgestellten Planunterlagen in der Zeit vom

**07.03.2018 bis einschließlich 21.03.2018**

in folgenden Städten und Gemeinden zur allgemeinen Einsichtnahme während der Dienststunden aus:

### **Verbandsgemeinde Arneburg-Goldbeck**

Montag	von 07:30 Uhr bis 16:00 Uhr
Dienstag	von 07:30 Uhr bis 18:00 Uhr
Mittwoch	von 07:30 Uhr bis 15:00 Uhr
Donnerstag	von 07:30 Uhr bis 16:00 Uhr
Freitag	von 07:30 Uhr bis 12:00 Uhr

im Bauamt der Verbandsgemeinde Arneburg-Goldbeck, im Rathaus Arneburg, Breite Straße 15, 39596 Arneburg.

### **Hansestadt Osterburg**

Montag	von 07:30 Uhr bis 12:00 Uhr und 13:00 Uhr bis 15:30 Uhr
Dienstag	von 07:30 Uhr bis 12:00 Uhr und 13:00 Uhr bis 17:00 Uhr
Mittwoch	von 07:30 Uhr bis 12:00 Uhr und 13:00 Uhr bis 15:30 Uhr
Donnerstag	von 07:30 Uhr bis 12:00 Uhr und 13:00 Uhr bis 15:30 Uhr
Freitag	von 07:30 Uhr bis 12:00 Uhr

in der Stadtverwaltung Osterburg -Bauamt, Zimmer 207, Ernst-Thälmann-Straße 10, 39606 Hansestadt Osterburg.

### **Hansestadt Stendal**

Montag	von 08:00 Uhr bis 16:00 Uhr
Dienstag	von 08:00 Uhr bis 16:00 Uhr
Mittwoch	von 08:00 Uhr bis 16:00 Uhr
Donnerstag	von 08:00 Uhr bis 18:00 Uhr
Freitag	von 08:00 Uhr bis 13:00 Uhr

im Stadthaus, Markt 14/15 sowie im Verwaltungsgebäude, Planungsamt, Zimmer 203, Moltkestraße 34-36, 30576 Hansestadt Stendal.

### **Stadt Bismark**

Montag	von 08:00 Uhr bis 16:00 Uhr
Dienstag	von 08:00 Uhr bis 18:00 Uhr
Mittwoch	-----
Donnerstag	von 08:00 Uhr bis 16:00 Uhr
Freitag	von 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr

im Bauamt, Zimmer 2.17, Breite Straße 11, 39629 Bismark.

Der Planfeststellungsbeschluss wird dem Träger des Vorhabens individuell zugestellt. Im Übrigen gilt der Beschluss mit dem Ende der Auslegungsfrist allen Betroffenen und denjenigen gegenüber, die Einwendungen erhoben oder Stellungnahmen abgegeben haben, als zugestellt (§ 74 Absatz 5 Satz 3 VwVfG i. V. m. § 1 Abs. 1 Satz 1 VwVfG LSA).

Bis zum Ablauf der Rechtsbehelfsfrist kann der Planfeststellungsbeschluss von den Betroffenen und denjenigen, die Einwendungen rechtzeitig erhoben haben, beim Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt, Referat 308, Ernst-Kamieth-Straße 2, 06112 Halle/Saale schriftlich oder elektronisch (planfeststellung@lvwa.sachsen-anhalt.de) angefordert werden.

Zusätzlich wird eine Lesefassung des Planfeststellungsbeschlusses zusammen mit den festgestellten Planunterlagen auf der Internetseite des Landesverwaltungsamtes unter der Adresse (<https://lvwa.sachsen-anhalt.de/das-lvwa/wirtschaft-verkehr/planfeststellung/abgeschlossene-verfahren/>) veröffentlicht. Rechtsverbindlich ist jedoch der Inhalt der zur Einsicht ausgelegten Unterlagen (§ 27 a VwVfG i. V. m. § 1 Absatz 1 Satz 1 VwVfG LSA).

## III. Gegenstand des Vorhabens

Die mit diesem Beschluss planfestgestellte VKE 2.1 ist ein 18,231 km langes Teilstück der BAB 14 im Land Sachsen-Anhalt. Die VKE 2.1 beginnt nördlich der Anschlussstelle Uenglingen an der Landesstraße L 15 und endet nördlich der Anschlussstelle Osterburg an der L 13. Dieses Bauvorhaben stellt einen Abschnitt der geplanten ca. 155 km langen BAB 14 zwischen Magdeburg und Schwerin dar. Mit dem Lückenschluss bzw. Neubau der BAB 14 werden die Regionen Altmark in Sachsen-Anhalt sowie Prignitz in Brandenburg und Ludwigslust in Mecklenburg-Vorpommern optimal an das übergeordnete, großräumige Fernstraßennetz angeschlossen.

### **Verfügender Teil des Planfeststellungsbeschlusses**

Der Planfeststellungsbeschluss enthält zahlreiche Nebenbestimmungen zum Natur- und Landschaftsschutz, Verkehrslärmschutz, Gewässerschutz sowie zum Schutz weiterer öffentlicher und privater Interessen.

In dem Planfeststellungsbeschluss ist über alle rechtzeitig vorgetragenen Einwendungen, Forderungen und Anregungen entschieden worden.

Die in den Planunterlagen enthaltenen Grunderwerbsunterlagen enthalten aus Datenschutzgründen keine Angaben über Namen und Anschriften der Grundeigentümer. Betroffenen Grundeigentümerinnen und Grundeigentümern wird von den auslegenden Stellen oder der Planfeststellungsbehörde des Landesverwaltungsamtes Sachsen-Anhalt auf Anfrage Auskunft über die von dem Vorhaben betroffenen eigenen Grundstücke gegeben.

Dem Vorhabenträger wurden wasserrechtliche Erlaubnisse zum Einleiten des gesammelten Straßenoberflächenwassers erteilt.

## IV. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Planfeststellungsbeschluss kann innerhalb eines Monats nach Zustellung, die durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt wird, Klage bei dem

**Bundesverwaltungsgericht  
Simsonplatz 1  
04107 Leipzig**

erhoben werden.

Der Kläger muss sich durch einen Bevollmächtigten vertreten lassen. Welche Bevollmächtigten dafür zugelassen sind, ergibt sich aus § 67 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO).

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Der Kläger hat innerhalb einer Frist von sechs Wochen die zur Begründung seiner Klage dienenden Tatsachen und Beweismittel anzugeben. Erklärungen und Beweismittel, die erst nach dieser Frist vorgebracht werden, können durch das Gericht zurückgewiesen werden. Für die Erhebung der Klage stehen folgende Möglichkeiten zur Verfügung:

### **1. Schriftlich:**

Die Klage ist beim Bundesverwaltungsgericht schriftlich zu erheben. Die Anschrift lautet: Bundesverwaltungsgericht, Simsonplatz 1, 04107 Leipzig (Adresse) oder Bundesverwaltungsgericht, Postfach 100854, 04008 Leipzig (Postanschrift). Der Klage soll dieser Planfeststellungsbeschluss im Original oder in Kopie und so viele Abschriften der Klage mit ihren Anlagen beigelegt werden, dass alle Beteiligten eine Ausfertigung erhalten können.

### **2. Auf elektronischem Weg:**

Die Klage kann beim Bundesverwaltungsgericht auch auf elektronischem Weg erhoben werden. Das Gericht hat hierfür ein elektronisches Postfach eingerichtet. Elektronische Dokumente müssen entweder mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und über einen sicheren Übermittlungsweg eingereicht werden. Sichere Übermittlungswege sind das besondere elektronische Anwaltspostfach (beA), das besondere elektronische Behördenpostfach (beBPo) oder eine absenderbestätigte DE-Mail. Eine normale E-Mail genügt nicht. Weitere Einzelheiten zum elektronischen Rechtsverkehr und zu den besonderen technischen Anforderungen für die Übermittlung elektronischer Dokumente sind auf der Internetseite des Bundesverwaltungsgerichts aufgeführt: <https://www.bundesverwaltungsgericht.de/rechtsprechung/elektronischer-rechtsverkehr>.

Die Klage ist gegen das Landesverwaltungsamt, vertreten durch den Präsidenten, Ernst-Kamieth-Straße 2, 06112 Halle (Saale) zu richten.

Auf der Grundlage von § 80 Absatz 4 Satz 1 VwGO setzt die Planfeststellungsbehörde die in § 5 Absatz 2 VerkPBG geregelte sofortige Vollziehung des Planfeststellungsbeschlusses aus.